



# Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

## **Anzeigepflichten der Notare, Gerichte und Behörden gem. § 18 GrEStG Hinweise zur Nutzung des Vordrucks „Anzeige über Anteilsübertragungen“ (BV GrESt 003)**

Bei der Nutzung des Vordrucks „Anzeige über Anteilsübertragungen“ wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

Der Inhalt des Vordrucks steht unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs, da zukünftige gesetzliche Vorgaben Änderungen erfordern können.

Die Vordruckversion gilt nicht über den Geschäftsbereich der Oberfinanzdirektion Karlsruhe hinaus. Anzeigen in dieser Form dürfen nur gegenüber den für die Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzämtern in Baden-Württemberg erstattet werden. Die vorgeschriebene Form der Anzeigen in anderen Ländern wird dadurch nicht berührt.

1. Der PDF-Vordruck muss beidseitig in der vorgegebenen Reihenfolge ausgedruckt werden. Auf dem beidseitigen Druck basiert die Konzeption des amtlichen Vordrucks. Der Ausdruck muss gut lesbar und über einen Zeitraum von 15 Jahren haltbar sein. Beim Ausfüllen der ersten Seite des Vordrucks am PC werden die Daten auf die weiteren Blätter übernommen.
2. Zur Übersendung der Veräußerungsanzeigen an das Finanzamt sind die Einzelausdrücke durch eine leicht lösbare Verbindung zusammen zu fassen, z.B. durch Heftstreifen, Heftklammern etc., nicht jedoch durch Büroklammern. Der letzte Ausdruck ist zum Verbleib in den Akten der Anzeigepflichtigen bestimmt.
3. Nicht zulässig ist es, statt konkreter Angaben im Vordruck zu machen, nur auf den Kaufvertrag oder auf einen Paragraphen der notariellen Urkunde etc. zu verweisen.
4. Der Vordruck „Anzeige über Anteilsübertragungen“ ist nicht geeignet für tatsächliche Rechtsträgerwechsel an Grundstücken aufgrund von Anwachsungen und Umwandlungsvorgängen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG, auch wenn diese mit Anteilsübertragungen einhergehen. Für derartige Vorgänge ist der Vordruck „Veräußerungsanzeige“ (BV GrESt 001) zu nutzen.